

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Akademie der Bildenden Künste München
Ggf. Standort	München

Studiengang 01	Innenarchitektur		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2010/2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	75	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2020 - 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2024

Studiengang 02	Innenarchitektur			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2013/2014			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2020 - 2023			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.).....	5
Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.).....	7
Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.).....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.).....	9
Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	27
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
III Begutachtungsverfahren	38
1 Allgemeine Hinweise	38
2 Rechtliche Grundlagen.....	38

3	Gutachtergremium.....	38
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	38
3.2	Vertreter der Berufspraxis	39
3.3	Vertreter:in der Studierenden.....	39
IV	Datenblatt	40
1	Daten zu den Studiengängen.....	40
1.1	Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)	40
1.2	Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.).....	42
2	Daten zur Akkreditierung.....	44
2.1	Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)	44
2.2	Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.).....	44
V	Glossar	45
	Anhang.....	46



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Leistungspunktesystem): Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss mit den vergebenen ECTS-Punkten korrespondieren.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)

Die Akademie der Bildenden Künste München (AdBK München) besteht seit 1805. Die Akademie betrachtet als eine ihrer zentralen Aufgaben, die lange Tradition ihrer Lehre zu wahren, aber gleichzeitig auch in ständiger Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und künstlerischen Entwicklungen ihre Lehre entsprechend adäquat zu gestalten und auch im internationalen Kontext zu positionieren.

Aktuell sind 882 Studierende an der Münchner Kunstakademie immatrikuliert, 73 davon im Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ (B.A.).

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem komplexen Gebiet der Innenarchitektur Probleme zu erkennen und zu analysieren, für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei künstlerisch und wissenschaftlich vorzugehen und die Arbeitsergebnisse überzeugend zu kommunizieren. Insbesondere Fähigkeiten zur künstlerisch gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Gestaltung von Gebäuden werden vermittelt.

Die Schwerpunkte im Bachelorstudium sind die Vermittlung der Grundlagen der Entwurfsmethodik, der zeichnerischen und künstlerischen Darstellung, der Architektur- und Designgeschichte, der Farbenlehre sowie der Bautechnik und des Baurechts. Kunstgeschichte und Werkstattpraxis sind fester Bestandteil des Studiums, ebenso eine Arbeit im Gebiet der freien Kunst.

Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Die Akademie der Bildenden Künste München besteht seit 1805. Die Akademie betrachtet als eine ihrer zentralen Aufgaben, die lange Tradition ihrer Lehre zu wahren, aber gleichzeitig auch in ständiger Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und künstlerischen Entwicklungen ihre Lehre entsprechend adäquat zu gestalten und auch im internationalen Kontext zu positionieren.

Aktuell sind 882 Studierende an der Münchner Kunstakademie immatrikuliert, 40 davon im Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.).

Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Ziel des Studiums ist eine Vertiefung des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche. Durch die Anwendung verschiedener Entwurfsstrategien aus dem Bereich der Bildenden Künste soll entwerferische Kompetenz der Studierenden gesteigert werden. Hinzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompetenzen. Den Studierenden wird die Möglichkeit zur einer Schwerpunktbildung geboten, wobei jedoch die Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleibt.

Im konsekutiven Masterstudium werden erworbene Grundlagen im Rahmen von größeren und komplexeren Entwurfsaufgaben umgesetzt. Auch hier sind Werkstattpraxis und eine Arbeit im Gebiet der freien Kunst fester Bestandteil des Studiums.

Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)

Insgesamt hat das Gutachtergremium einen guten Eindruck vom Studiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) gewonnen. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele angemessen sind. Die Studieninhalte beziehen sich auf die Qualifikationsziele, die Lehrinhalte werden vorwiegend projektorientiert vermittelt und durch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der künstlerischen, vermittelnden, technischen und wissenschaftlichen Disziplinen ergänzt. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet. Das Gutachtergremium begrüßt die Bemühungen der Hochschule, den Themenkomplex Baukonstruktion und technischer Ausbau zu stärken, ist jedoch der Ansicht, dass dieser Bereich durch die Berufung einer neuen Professur weiter verstärkt werden sollte.

Mit Bezug auf die Arbeitsplatzsituation für die Studierenden, die nur zeitlich begrenzte Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsräumen haben, werden noch Verbesserungsmöglichkeiten gesehen.

Direkte, persönliche Austauschkultur an der Akademie, die Formate wie „Runder Tisch“, Vollversammlung und regelmäßige Treffen der studentischen Vertretung mit der Hochschulleitung sind dem Gutachtergremium positiv aufgefallen.

Ein Beispiel guter Praxis im Studiengang im Bereich des Nachteilsausgleichs ist die Möglichkeit für Studierende, sich die Kosten für den Modellbau erstatten zu lassen, was sehr positiv zu bewerten ist.

Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Insgesamt hat das Gutachtergremium einen guten Eindruck vom Studiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) gewonnen. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Qualifikationsziele angemessen sind. Die Studieninhalte beziehen sich auf die Qualifikationsziele, die Lehrinhalte werden projektorientiert vermittelt, die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet. Das Gutachtergremium begrüßt die Bemühungen der Hochschule, den Themenkomplex Baukonstruktion und technischer Ausbau zu stärken.

Mit Bezug auf die Arbeitsplatzsituation für die Studierenden, die nur zeitlich begrenzte Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsräumen haben, werden noch Verbesserungsmöglichkeiten gesehen.

Direkte, persönliche Austauschkultur an der Akademie, die Formate wie „Runder Tisch“, Vollversammlung und regelmäßige Treffen der studentischen Vertretung mit der Hochschulleitung sind dem Gutachtergremium positiv aufgefallen.

Ein Beispiel guter Praxis im Studiengang im Bereich des Nachteilsausgleichs ist die Möglichkeit für Studierende, sich die Kosten für den Modellbau erstatten zu lassen, was sehr positiv zu bewerten ist.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) führt zu einem ersten, der Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden SPO-BA genannt) umfasst der Studiengang sechs Semester.

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) beträgt laut §3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden SPO-MA genannt) vier Semester.

Studienbeginn für die beiden Studiengänge der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „Innenarchitektur“ (B.A.) und „Innenarchitektur“ (M.A.) sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten (vgl. §15 Abs. der jeweiligen SPO).

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) wurde kein (anwendungsorientiertes oder forschungsorientiertes) Profil benannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium sind in §4 SPO-BA geregelt. Die Voraussetzungen für die Immatrikulation in diesem Studiengang richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV), in der jeweils gültigen Fassung. Demzufolge wird der Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt. Vor Studienbeginn ist eine achtwöchige berufspraktische Ausbildung abzuleisten.

Für beide Studiengänge ist zusätzlich die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß den §§ 2 und 3 ff. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 26.06.2013, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine außergewöhnliche künstlerische Begabung in der Eignungsprüfung nachweisen können, können zum Studium zugelassen werden. Bei Nachweis entsprechender praktischer Tätigkeiten im Rahmen eines mindestens viersemestrigen Studiums an einer Hochschule für bildende Künste kann die vorausgesetzte praktische Tätigkeit erlassen werden (vgl. § 3 Abs 2 der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste).

Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind in § 4 SPO-MA geregelt. Demnach wird für den Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) ein Diplom- oder Bachelorabschluss (mindestens 180 ECTS-Punkte) eines Studiengangs der Innenarchitektur, der Architektur, der Landschaftsarchitektur, des Designs oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder Abschluss vorausgesetzt.

Für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss eines Studiengangs der Innenarchitektur mitbringen, ist nach dem Abschluss des Masterstudiengangs ein Zugang zu den Listen der Innenarchitekten der Architektenkammer in der Regel nicht möglich (vgl. § 2 Abs. 2 SPO-MA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) wird der akademische Bachelorgrade mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen (vgl. §1 Abs 3 der SPO-BA).

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) führt gemäß § 1 Abs.3 SPO-MA zur Verleihung des akademischen Mastergrads mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ (M.A.).

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch und auf Deutsch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen (vgl. § 5 Abs. 1 SPO-BA/ SPO-MA).

Der Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) setzt sich insgesamt aus 18 Modulen zusammen. Bis auf wenige Ausnahmen dauern die meisten Module ein Semester. Alle Module, mit Ausnahme des Bachelorseminars, das 3 ECTS-Punkte umfasst, haben eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten.

Der Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) umfasst insgesamt sechs Module. Keins davon dauert länger als ein Semester oder umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 7 Abs. 3 Satz 4 SPO-BA/ SPO-MA mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan beider Studiengänge sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Im Studiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) werden zum Bachelorabschluss 180 ECTS-Punkte erreicht. Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 ECTS-Punkte erforderlich. Für den Masterabschluss im Studiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte nachgewiesen.

Im „Bachelormodul“ werden insgesamt 12 ECTS-Punkte – 10 ECTS-Punkte für die Bachelorthesis und 2 ECTS-Punkte für das Bachelorkolloquium – vergeben. Der Bearbeitungsumfang für das „Mastermodul“ beträgt insgesamt 30 ECTS-Punkte – 25 ECTS-Punkte für die Masterthesis und 5 ECTS-Punkte für das Masterkolloquium. Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis sowie der Masterthesis beträgt laut § 15 Abs. 2 SPO-BA/ SPO-MA jeweils drei Monate.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit mit drei Monaten korrespondiert nicht mit den vergebenen ECTS-Punkten und ist mit dem angegebenen Arbeitsaufwand von 900 Std. innerhalb von 3 Monaten nicht zu bewältigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) erfüllt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss mit den vergebenen ECTS-Punkten korrespondieren.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 8 SPO-BA/ SPO-MA entspricht die Anerkennung der hochschulischen Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können im Masterstudiengang bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt (vgl. § 8 SPO-BA/ SPO-MA in Verbindung mit § 63 Abs. 2. BayHSchG).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum behandelt, sodass sich das Gutachtengremium ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen konnte. Insbesondere die curriculare Ausgestaltung der Studiengänge, die personelle und räumliche Ausstattung sowie die Weiterentwicklung der Studiengänge wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowie qualitätssichernde Maßnahmen eine Rolle in den Gesprächsrunden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 2 SPO-BA sind für den Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) folgende Ziele definiert:

„Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem komplexen Gebiet der Innenarchitektur Probleme zu erkennen und zu analysieren, für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei künstlerisch und wissenschaftlich vorzugehen und die Arbeitsergebnisse überzeugend zu kommunizieren. Die Absolventen sollen dadurch insbesondere die Fähigkeit zur gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden erhalten“.

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen an der Schnittstelle zu Architektur und Design sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung gemäß Auskunft der Hochschule auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Dies wird auch durch geladene Gastkritiker: innen gefördert. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

Der Bachelorstudiengang ermöglicht die Ausbildung zum Generalisten durch die Vermittlung von fundiertem technischen, gestalterischen und organisatorischen Wissen. Für die Tätigkeit in einem Büro der Fachrichtung werden die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse grundlegend vorbereitet. Die Ergänzung der genannten Studieninhalte durch die Module „Bautechnik“ sowie „Grundlagen und Theorie“ stellen sicher, dass in denjenigen Bundesländern, in denen die Eintragung in die Liste der Innenarchitekten nach einem dreijährigen Studium möglich ist, die Kammerfähigkeit gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebene Zielsetzung des Studiengangs „Innenarchitektur“ (B.A.) verfolgt nachvollziehbar und schlüssig die Absicht, die Studierenden zu befähigen, die grundlegenden Aufgaben in einem Innenarchitekturbüro zu übernehmen, d.h. die Aufgabenstellung zu definieren, ein Projekt mit künstlerischen und wissenschaftlichen Mitteln zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat zu vermitteln. Dies geschieht zielgerichtet und effektiv in den ersten vier Semestern durch die Verzahnung des zentralen Projektstudiums mit einer Vielzahl ergänzender Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der künstlerischen, vermittelnden, technischen und wissenschaftlichen Disziplinen. Ein anschließendes konzentriertes Projektstudiensemester dient der Profilierung der Studierenden und der Vorbereitung auf die anschließende Bachelor-Thesis. Damit erhalten die Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der den Anforderungen des deutschen und europäischen Qualifikationsrahmens entspricht und je nach Regelung der Länderkammern die Eintragung in die Architektenliste ermöglicht. Im Sinne einer qualifizierten Persönlichkeitsentwicklung und der Möglichkeit eines weniger überladenen Studienplans in den ersten vier Semestern wäre eine zeitlich breitere Streuung der Wissensvermittlung und des Trainings von Fähigkeiten und Fertigkeiten sicherlich wünschenswert. Das Diploma Supplement enthält alle notwendigen Informationen über Ziele, Inhalte und zu erreichende Ergebnisse des Bachelor-Studiums Innenarchitektur. Hervorzuheben ist die notwendige breite inhaltliche Struktur der Wissensvermittlung und Kompetenzbildung bei gleichzeitigem spürbarem Willen zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbständigkeit durch die gewählte Form des Projektstudiums. Die vom Wissenschaftsministerium für die Zukunft (bis spätestens 2028) geforderte Verlängerung des Bachelorstudiums von sechs auf acht Semester ist hier sicherlich ein wichtiger Schritt in die genannte Richtung. Das Gutachtergremium empfiehlt, ein zukunftsweisendes

Konzept für die Weiterentwicklung der Studiengänge Innenarchitektur zu entwickeln, welches die Breite und die Komplexität des Berufsbildes der Innenarchitektur sowie die Maßgaben des Ministeriums, auf einen achtsemestrigen Bachelorstudiengang und einen zweisemestrigen Masterstudiengang umzustellen, berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein zukunftsweisendes Konzept für die Weiterentwicklung der Studiengänge Innenarchitektur entwickelt werden. Dieses Konzept sollte die Breite und die Komplexität des Berufsbildes der Innenarchitektur sowie die Maßgaben des Ministeriums, auf einen achtsemestrigen Bachelorstudiengang und einen zweisemestrigen Masterstudiengang umzustellen, berücksichtigen.

Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Sachstand

Laut § 2 SPO-MA sind für den Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) folgende Ziele definiert:

„Ziel des Studiums ist eine Vertiefung des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche. Durch die Anwendung verschiedener Entwurfsstrategien aus dem Bereich der Bildenden Künste soll die eigene entwerferische Kompetenz gesteigert werden. Hinzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompetenzen. Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zur einer Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch die Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleibt. Ziel des konsekutiven Master-Studiums ist es, dem Studierenden überdurchschnittliche Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsleben zu eröffnen“.

Der viersemestrige Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein spezifisches Fachwissen an der Schnittstelle zu Architektur und Design sowie die Fähigkeit, eigenverantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen und in der Praxis umzusetzen.

Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Des Weiteren unterstützt die Lehre die Erarbeitung persönlicher Schwerpunkte in der künstlerisch-architektonischen Auseinandersetzung. Studierende werden befähigt, auch komplexe Entwurfsanforderungen zu bewältigen

und sich in aktuellen Themen der Architektur- und Innenarchitekturdebatte zu behaupten. Dies wird auch durch intensive Diskurse und geladene Fach- und Gastkritiker:innen gefördert.

Die Studierenden erarbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist anwendungsbezogenen Problemlösungen. Die benachbarten Studiengänge der AdBK München schaffen ein künstlerisches Spannungsfeld, welches interdisziplinäres Arbeiten und Lernen fördert. Dies fördert das selbstständige Arbeiten in den künstlerischen Werkstätten der Akademie, wodurch eine Vernetzung und fachliche Sensibilisierung der Masterstudierenden erreicht wird.

Der Masterstudiengang ermöglicht die Ausbildung zum „spezialisierten Generalisten“ durch die Vermittlung von fundiertem technischen, gestalterischen und organisatorischen Wissen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das erklärte Ziel des Studiengangs „Innenarchitektur“ (M.A.), den Studierenden überdurchschnittliche Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsleben zu eröffnen, wird durch die projektorientierte Vermittlung vertieften Fachwissens und dessen praxisbezogene Anwendung nachvollziehbar und konsequent verfolgt.

Das angewandte Entwurfstraining an komplexen Aufgabenstellungen ist geeignet, die Entwurfskompetenz zu steigern und eine künstlerisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungskompetenz zu entwickeln, um nach Abschluss des Studiums entsprechend dem Qualifikationsrahmen weiterführende Karrierewege in der Praxis oder im akademischen Bereich bis hin zu postgradualen akademischen Qualifizierungsvorhaben einzuschlagen. Die Möglichkeit, neben dem spezialisierten Projektstudium das individuelle Wissen gezielt zu vertiefen und die spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch begleitende Angebote weiterzuentwickeln, könnte noch deutlicher ausgebaut werden.

Bis dahin enthält das Diploma Supplement alle notwendigen Informationen über die Ziele, Inhalte und zu erbringenden Leistungen des Masterstudiums Innenarchitektur. Hervorzuheben ist die für eine Akademie typische Freiheit in der Gestaltung des Studiums und die damit verbundene Verpflichtung zum persönlichen Engagement und zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Dies stellt sicherlich insbesondere für die von anderen Bildungseinrichtungen kommenden Studienanfänger:innen eine echte Herausforderung dar, die gerade bei einer Verkürzung der Studiendauer des Masterstudiums auf zwei Semester einer entsprechenden Orientierungshilfe bedarf.

Das Gutachtergremium empfiehlt, ein zukunftsweisendes Konzept für die Weiterentwicklung der Studiengänge Innenarchitektur zu entwickeln, welches die Breite und die Komplexität des Berufsbildes der Innenarchitektur sowie die Maßgaben des Ministeriums, auf einen achtsemestrigen Bachelorstudiengang und einen zweisemestrigen Masterstudiengang umzustellen, berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein zukunftsweisendes Konzept für die Weiterentwicklung der Studiengänge Innenarchitektur entwickelt werden. Dieses Konzept sollte die Breite und die Komplexität des Berufsbildes der Innenarchitektur sowie die Maßgaben des Ministeriums, auf einen achtsemestrigen Bachelorstudiengang und einen zweisemestrigen Masterstudiengang umzustellen, berücksichtigen.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Lehrinhalte werden in beiden Studiengängen vorwiegend projektorientiert vermittelt. Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

Die Verknüpfung der Bautechnik mit den Entwurfsmodulen ist nach Angaben der Hochschule seit der letzten Akkreditierung deutlich ausgebaut worden. In jedem Semester gibt es Kooperationen in den Entwürfen der drei zentralen Lehrstühle mit Vertretern aus dem Modul Bautechnik. Hier können die Kurse „BA2D/R/P“ Bestandteil des jeweiligen Moduls „BA2WP_15_I_M“, unterschieden nach Lehrstühlen, sein. Dies liegt daran, dass die Studierenden sich im Rahmen der Teilnahme an den Semesterentwürfen für einen Lehrstuhl entscheiden können und dementsprechend die Kurse mit ihrer Entscheidung zum Modul kombinieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)

Sachstand

Das Studienprogramm besteht aus dreizehn Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten, drei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten sowie dem

„Bachelormodul“ und dem „Themenfindungsmodul Thesis“ mit einem Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten.

Die als grundlegend erachteten Kenntnisse für das Studium liegen im Verlauf am Anfang des Studiums. Ein möglichst schneller Einstieg in bestimmte Darstellungsformen, wie beispielsweise CAD gestützte Zeichenmethoden, gelingen den Studierenden deshalb noch in ihrem ersten Studienjahr.

Aus den drei Wahlpflichtmodulen, die jeweils im zweiten, vierten und fünften Semester stattfinden, müssen die Studierenden ein Modul auswählen. Darüber hinaus können die Studierenden Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer).

Die Schwerpunkte im Bachelorstudium sind die Vermittlung der Grundlagen der Entwurfsmethodik, der zeichnerischen und künstlerischen Darstellung, der Architektur- und Designgeschichte, der Farbenlehre sowie der Bautechnik und des Baurechts. Kunstgeschichte und Werkstattpraxis sind fester Bestandteil des Studiums, ebenso eine Arbeit im Gebiet der freien Kunst. Vor allem die Werkstattpraxis, aber auch einzelne Entwürfe sind besonders hervorzuheben, das „Denken mit den Händen“ wird hier als prägend angesehen. Einzelne Entwurfsentscheidungen lassen sich anders und präziser treffen, wenn man diese bereits im Rahmen solcher oder ähnlicher Übungen erprobt hat.

Neben dem 8-wöchigen Zugangspraktikum als Voraussetzung für das Studium ist im Curriculum keine Praxisphase vorgesehen. Den Studierenden wird ein Praxissemester sehr empfohlen, aber nicht als Studienleistung anerkannt.

Laut Modulhandbuch können im Bachelorstudiengang folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesung, Übung, Seminar, Exkursion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eingangsqualifikationen sind in der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 26.06.2013 ausführlich beschrieben. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Die Bezeichnung des Studiengangs ist stimmig, die Qualifikationsziele sind nachvollziehbar. Das Curriculum ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar, die Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur der Innenarchitektur.

Die projektorientierte Struktur des Curriculums (Entwurf - Bautechnik - Grundlagen) wiederholt sich in den ersten vier Semestern und steigert die Anforderungen. In semesterübergreifenden Gruppen (im 2., 4. und 5. Semester) werden die Entwurfsprojekte je nach Leistungsstand in unterschiedlicher Komplexität bearbeitet. Das Themenportfolio der angebotenen Entwurfsprojekte orientiert sich an den Aufgaben des Berufsfeldes Innenarchitektur und ist häufig so angelegt, dass die Studierenden bei der Bearbeitung individuelle Lösungswege, Richtungen und Vertiefungen wählen können.

Das Arbeitsfeld „Bauen im Bestand“ ist vor dem Hintergrund ökologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen ein wesentlicher Schwerpunkt für die Innenarchitektur. Die personelle Situation am Studiengang lässt es derzeit nicht zu, die dazu nötigen Kenntnisse in der Bau- und Ausbaukonstruktion, Tragwerksplanung, Bauphysik und Raumakustik über die Vermittlung von Grundlagen hinaus auch im Entwurf gestalterisch anzuwenden und zu vertiefen. Der Studiengang ist dabei, eine Materialbibliothek mit relevanten und innovativen Werkstoffen und Ausbauprodukten aufzubauen. Leider ist es auch hier aus Gründen der Lehrkapazität nicht möglich, auch das entsprechende Wissen und die Kompetenzen der Materialgestaltung zu vermitteln.

Angesichts des breiten Spektrums des Arbeitsfeldes der Innenarchitektur wäre es sehr wünschenswert, wenn sich die Studierenden im Rahmen ihres Studiums individuell profilieren könnten. Das Curriculum des Studienganges bietet nicht viele Wahlmöglichkeiten und die (mögliche/erwünschte) Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge kann nicht als Studienleistung anerkannt werden.

Wichtiger Bestandteil des Studiums ist die handwerkliche Arbeit in den gut betreuten und ausgestatteten Werkstätten und Medienlaboren. Anhand von 1:1 - Umsetzungen, Modellen und Experimenten sollen Materialität und Konstruktion unmittelbar erfahrbar gemacht werden.

Lehrende und Lernende stehen in einem sehr direkten und intensiven Dialog miteinander. Die Arbeit an den Entwürfen ermöglicht es den Studierenden, individuelle Lösungswege, Ausrichtungen und Vertiefungsrichtungen zu entwickeln. Die persönliche Betreuungssituation erleichtert es den Lehrenden, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen und diese gezielt zu fördern.

Als erfolgreich verlaufen zu bezeichnen, aber auch aufwändig zu koordinieren, war ein klassenübergreifendes Projekt, das in Kooperation mit Kunstklassen durchgeführt wurde. Die bewährte Eingliederung der Innenarchitekturlehre in einer Akademie und die Möglichkeit der Studierenden, sich mit der bildenden Kunst zu verständigen und auseinanderzusetzen und dies in der eigenen Arbeit zu bestätigen, ist unübertrefflich und sehr zu befürworten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Sachstand

Das Studienprogramm besteht aus drei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten, zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten sowie dem Mastermodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Im konsekutiven Masterstudium werden erworbene Grundlagen im Rahmen von größeren und komplexeren Entwurfsaufgaben umgesetzt. Auch hier sind Werkstattpraxis und eine Arbeit im Gebiet der freien Kunst fester Bestandteil des Studiums.

In der Studiengangsübersicht werden Empfehlungen für die Wahl der Module im jeweiligen Studiensemester gegeben. Die Grundlagenpflichtmodule („Entwurf und Darstellung“, „Entwurf und Raum“, „Produktdesign und Entwurf“) werden für das erste Studiensemester empfohlen, um die entsprechenden Grundlagen für die Wahlpflichtmodule in den darauffolgenden Semestern zu legen. Im zweiten und dritten Semester können sich die Studierenden für eines der drei Wahlpflichtmodule in Produktgestaltung, Raumgestaltung oder Gestalten im Freiraum entscheiden. Das Abschlussmodul wird für das vierte Semester empfohlen.

Darüber hinaus können die Studierenden Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer). Diese werden nicht mit ECTS-Punkten kreditiert, können aber im Zeugnis als Zusatzmodule bescheinigt werden.

Laut Modulhandbuch können im Masterstudiengang folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesung, Übung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eingangsqualifikationen sind in der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 26.06.2013 ausführlich beschrieben. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Die Bezeichnung des Studiengangs ist stimmig, die Qualifikationsziele sind nachvollziehbar. Das Curriculum ist in sich logisch, klar und nachvollziehbar. Die Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur der Innenarchitektur. Die Lerninhalte werden projektorientiert vermittelt. Das Themenportfolio der angebotenen Entwurfsprojekte orientiert sich an den Aufgaben des Berufsfeldes Innenarchitektur und ist häufig so angelegt, dass die Studierenden bei der Bearbeitung individuelle Lösungswege, Richtungen und Vertiefungen wählen können. Auch wenn die Studierenden beider Studiengänge zum Teil in den gleichen Entwurfsklassen sitzen, werden die Masterstudierenden anders gefordert (komplexere Aufgabenstellungen), was sich auch in der Vertiefung des Fachwissens im Vergleich zum Bachelorniveau niederschlägt.

Wie oben bereits erwähnt, ist das Arbeitsfeld „Bauen im Bestand“ vor dem Hintergrund ökologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen ein wesentlicher Schwerpunkt für die Innenarchitektur. Die personelle Situation am Studiengang lässt es derzeit nicht zu, die dazu nötigen Kenntnisse in der Bau- und Ausbaukonstruktion, Tragwerksplanung, Bauphysik und Raumakustik über die Vermittlung von Grundlagen hinaus auch im Entwurf gestalterisch anzuwenden und zu vertiefen. Der Studiengang ist dabei, eine Materialbibliothek mit relevanten und innovativen Werkstoffen und Ausbauprodukten

aufzubauen. Leider ist es auch hier aus Gründen der Lehrkapazität nicht möglich, auch das entsprechende Wissen und die Kompetenzen der Materialgestaltung zu vermitteln.

Etwa ein Drittel der Masterstudierenden hat den Bachelor an der AdBK München erworben. Die Mehrheit hat den Abschluss an einer anderen Hochschule (oder auch in einem anderen Fach: Architektur, Landschaftsarchitektur, Design o.ä.) erworben. Nach Aussagen einiger Studierenden ist der Einstieg in das Studium in diesem Fall herausfordernd: Durch die starke Konzentration auf das Entwurfsprojekt mit relativ wenigen begleitenden Lehrangeboten kommen die Studierenden nicht in Kontakt mit den Lehrenden. Fehlende innenarchitekturspezifische Grundlagen können jedoch durch die Teilnahme an den Bachelorangeboten erworben werden. Diese sind jedoch curricular nicht anrechenbar. Von den Professor:innen wird eingeräumt, dass die Einfügung von zwei bis drei Seminaren allenfalls möglich wäre, was vom Gutachtergremium sehr begrüßt wird.

Als erfolgreich verlaufen zu bezeichnen, aber auch aufwändig zu koordinieren, war ein klassenübergreifendes Projekt, das in Kooperation mit Kunstklassen durchgeführt wurde. Die bewährte Eingliederung der Innenarchitekturlehre in einer Akademie und die Möglichkeit der Studierenden, sich mit der bildenden Kunst zu verständigen, auseinanderzusetzen und dies in der eigenen Arbeit zu bestätigen, ist unübertrefflich und sehr zu befürworten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Während ihres Studiums haben Studierende die Möglichkeit, je 12 Monate (Bachelor/Master) mit Erasmus im Ausland zu verbringen.

An der Akademie der Bildenden Künste München werden Erasmus-Studienaufenthalte sowie -Praktika vom International Office koordiniert. Laut Homepage der AdBK München wird einmal jährlich im Wintersemester eine Informationsveranstaltung vom International Office angeboten. Alle AdBK-Studierenden mit Interesse an einem Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland können sich hier über die Möglichkeiten und den Ablauf eines Auslandsaufenthaltes informieren.

Die finanzielle Abwicklung übernimmt KOOR-Erasmus Services BW in Karlsruhe. Die Europäische Kommission stellt zur Durchführung des europaweiten Programms Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung. Dadurch kann den Teilnehmenden des Programms für die Zeit des Aufenthalts an einer europäischen Partnerhochschule ein Stipendium gewährt werden. Die Europäische Kommission hat der AdBK München die Erasmus Charter for Higher Education (ECHE) verliehen. Im Rahmen von

Erasmus hat die Akademie derzeit ca. 40 Partnerschaften mit vielen anderen europäischen Hochschulen geschlossen. In Deutschland erfolgt die Mittelverteilung an die Hochschulen durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) in Bonn.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden steht die Möglichkeit offen, während ihres Studiums mit Unterstützung des Erasmus-Programmes im Ausland Studienleistungen zu erbringen. Diese werden regelmäßig anerkannt (insbesondere die Bezugswissenschaften und Wahlpflichtfächer betreffend). Aufgrund der Unterschiedlichkeit des Bildungsangebotes ist es nicht immer möglich, sämtliche 30 ECTS-Punkte in der Gasthochschule zu studieren. Gleichwohl hat für die Studierenden die Auslandserfahrung einen so hohen Stellenwert, dass sie im Einzelfall auch ein zusätzliches Semester zur Erbringung jener Leistungen, die während des Auslandsstudiums nicht nachgewiesen werden konnten, in Kauf nehmen.

Das sechssemestrige Curriculum der AdBK München bietet keinen idealen Zeitpunkt an für einen mehrmonatigen Erasmus-Studienaufenthalt, dennoch wird davon reger Gebrauch gemacht.

Die Mobilität wird auch dadurch unterstützt, dass weder für Lehrende noch für Studierende das Kommunizieren in englischer Sprache bei den Lehrveranstaltungen eine Hürde darstellt. Und da sich beim Studieren des Gestalterischen vieles auch in gezeichneter Form ausdrücken lässt, funktioniert die Kommunikation sogar auch dann noch ganz passabel, wenn Sprachbarrieren nicht vollständig mit dem Englischen zu überwinden sind.

Ein Wechsel zwischen den Hochschulen und Hochschultypen ist möglich: Die Mehrheit der Masterstudierenden hat den Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule, unter anderem auch in einer anderen Fachrichtung erworben. Die Studierenden haben die Möglichkeit, fehlende Kenntnisse in Innenarchitektur in den Bachelor-Kursen nachzuholen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Seit der letzten Akkreditierung haben sich folgende Personalveränderungen an der AdBK München ergeben: Der Themenkomplex Baukonstruktion und technischer Ausbau wurde insbesondere durch die Aufstockung der Stelle für Baukonstruktion auf eine volle Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiter:in gestärkt. Die Fächer Bau- und Möbelkonstruktion und experimentelles Konstruieren konnten so neu besetzt und gestärkt werden. Die Denomination des Lehrstuhls für "Gestaltung im Freiraum" wurde in "Lehrstuhl für Entwurf und Darstellung" geändert und die Professur wurde 2018

neubesetzt. Ab Wintersemester 2023/2024 ist die W3 Professur „Entwurf und Raum“ mit zwei Professor:innen mit jeweils einer halben Stelle neubesetzt. Die Inhaberin der halben Stelle der Professur „Produktdesign und Entwurf“ ist mit Ende des Wintersemesters 2022/23 in den Ruhestand getreten. Der Inhaber der zweiten halben Stelle wird voraussichtlich bis mindestens 2025 sein Amt (in Vollzeit) weiter begleiten. Zum Wintersemester 2023/2024 erfolgt auch eine Nachbesetzung in der Schreibwerkstatt.

In den beiden Studiengängen sind vier hauptamtliche Professor:innen in drei Lehrstühlen, zwei Honorarprofessor:innen, zehn Lehrbeauftragte, drei künstlerische Mitarbeiter:innen (mit je 0,5 MAK) sowie ein/e Werkstattleiter:in tätig. Die Lehrbeauftragtenstelle für Baukonstruktion wird laut Selbstbericht zum Wintersemester 2023/2024 neubesetzt.

Den genannten Lehrpersonen stehen derzeit insgesamt 107 Studierende gegenüber. Damit ergibt sich eine Betreuungsrelation von ca. 1:5.

Bei der Lehr- und Prüfungsbelastung haben die Professor:innen und die künstlerischen Mitarbeiter:innen die höchste Stundenzahl zu tragen. Sie sind an mehreren Tagen der Woche anwesend und stehen für Korrekturen zur Verfügung. Die Lehrbeauftragten besitzen eine Verpflichtung von zwei bis fünf Semesterwochenstunden, dazu kommen noch Prüfungs- und Korrekturzeiten.

Da es sich bei den beiden Studiengängen der Innenarchitektur um eine angewandte Bildende Kunst handelt, stehen bei den Berufungskriterien die künstlerische und konstruktive Qualität der bisherigen Arbeit sowie der Praxisbezug und die damit verbundene Fähigkeit, diese Erfahrungen an die Studierenden weiterzugeben, im Vordergrund. Erfahrungen in der Lehre an einer Hochschule werden bei den Professor:innen bzw. Honorarprofessor:innen zwingend vorausgesetzt. Auch bei den Lehrbeauftragten ist der Anteil derer, die bereits vor ihrer Berufung Erfahrungen an anderen Hochschulen oder z. B. auch im Rahmen der Ausbildung von staatlichen Referendar:innen besaßen, hoch. Die Personalqualifizierung wird ermöglicht durch Forschungs- bzw. Praxissemester für die Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für beide Studiengänge wurden kürzlich zwei neue Professorinnen und ein Professor berufen, die alle Architekt:innen sind. Das zuletzt berufene, freischaffende Professorenpaar besitzt noch keine Erfahrung in der Lehre der Innenarchitektur an einer Kunstakademie, ist aber bereit, die aktuell drängenden Fragen und Themen der Innenarchitektur mit Esprit in den Studiengang zu tragen.

Auf die Auflage aus der letzten Akkreditierung, den Themenkomplex Baukonstruktion und technischer Ausbau ausreichend auszubauen und personell abzudecken, hat die Akademie reagiert und durch eine Erhöhung der Lehraufträge für eine Verstärkung des Angebots gesorgt. Somit konnte die Auflage als erfüllt bewertet werden. Nach Ansicht aller Beteiligten besteht aber weiterhin der Bedarf einer weiteren Schärfung. Die Themen Veränderung der Raumhülle, Um- und Ausbau, Erweiterung,

Modernisierung des „Innenlebens“ eines Gebäudes und in weitem Umfang auch dessen „fühlbare“ Bereich der Konzeption und Gestaltung - Ergonomie, vor allem Bauphysik, Raumakustik, Schallschutz in und am Gebäude – werden nicht behandelt und bleiben unberücksichtigt. Auf diese Aspekte sollte in Zukunft ein stärkerer Fokus gerade von zu berufenden Innenarchitekt:innen verwendet werden.

Das Gutachtergremium hält die Anzahl der Professuren noch für nicht ausreichend angemessen und begrüßt es sehr, dass eine weitere neue Professur im Bereich Aus-/Baukonstruktion geplant ist und die Nachfolge der teils noch amtierenden bzw. bereits emeritierten Studiengangsleitung „Produktdesign und Entwurf“ noch bevorsteht, wobei angekündigt wird, dass die beiden bisher geteilten halben Stellen künftig als zwei volle Stellen ausgeschrieben werden sollen. Mittelfristig wurde durch Aufstockung von Lehraufträgen eine Verstärkung des Angebotes im Bereich Aus-/Baukonstruktion besorgt – nach Ansicht aller Beteiligten besteht aber weiterhin der Bedarf einer weiteren Schärfung. Die Präsidentin bestätigte, dass eine weitere W3 Professur zur Stärkung dieses Studiengangs vom Ministerium zugesagt wurde, um eben diese fundamentale Lücke zu schließen.

Die weitere Qualifizierung des Personals wird durch Forschungs- bzw. Praxissemester für die Lehrenden ermöglicht.

Hervorzuheben ist die einvernehmliche Beziehung zwischen den engagierten Lehrenden und den jeweils kritischen, aber motivierten und begeisterungsfähigen Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Widmung und die Wiederbesetzung der Professur, derzeit für Produktdesign und Entwurf, sowie die Berufung der neu zu schaffenden Professur im Rahmen der Umstellung der Studienstruktur (nach den Maßgaben des Ministeriums auf acht Semester Bachelor und zwei Semester Master) sollte vorangetrieben werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den beiden Studiengängen stehen folgende Räume in der AdBK München zur Verfügung:

- 2 große Klassensäle mit je 32 Arbeitsplätzen, mit fest installierten Tischen, Regalen und flexiblen Arbeitscontainern;

- 1 Vorlesungsraum für Professor:innen und Lehrbeauftragte mit Whiteboard, Wandtafel, Beamer, Präsentationsbildschirm;
- 1 Modellbauwerkstatt: Den Studiengängen zugeordnete und exklusiv davon genutzte Modellbauwerkstatt mit Werkstattaufsicht zu festen Zeiten. Maschinen zum Schneiden, Schleifen, Lackieren unter Beachtung der jeweiligen Arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen;
- 1 Druckerraum ausgestattet mit einem iMac, zwei Farblaserdruckern A4 und A3 sowie einem Großformatdrucker bis A0+ und einer Schneidemaschine;
- 1 3D Werkstatt zur akademieweiten Nutzung;
- 1 sogenanntes „Assistentenzimmer“ als Unterrichtsraum – flexibel nutzbarer Vortragsraum mit Multimediaausstattung für Vorträge, Workshops und Sitzungen;
- 1 Medienwerkstatt zur akademieweiten Nutzung mit 12 Apple-Geräten am Arbeitsplatz inkl. Adobe CC – Lizenz sowie 1 Großformatdrucker 42 Zoll HP;
- Materialbibliothek im Aufbau (aktuelle Materialproben stehen den Studierenden hier zu Ansicht und Ausleihe zur Verfügung);
- 3 Professorenateliers (genutzt als kleine Vortragsräume und Besprechungsräume; Medienausstattung optional möglich);
- Bibliothek zur akademieweiten Nutzung: Die Bibliothek der Akademie gehört mit ihrem Bestand an Büchern, Ausstellungskatalogen, Filmen und Zeitschriften zu einer der großen Spezialbibliotheken für moderne Kunst in Deutschland. Etwa 150.000 Bände, über 2100 audiovisuelle Medien und 80 abonnierte Zeitschriften stehen als hausinterne Präsenzbibliothek immatrikulierten Studenten und dem Lehrpersonal der Akademie zur Verfügung.

Im Rahmen der Präsentation und der anschließenden Ausstellung der Bachelor- und Masterarbeiten werden die historische Aula im Altbau oder der Lichthof des Neubaus bzw. weitere Räume im Neubau verwendet, so dass die Arbeiten einem breiten Publikum zugänglich sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Wirkung und Leistung des technischen und administrativen Personals sind nicht zu bemängeln, die personelle Disposition und Verfügbarkeit könnte jedoch noch optimiert werden.

Als Arbeitsräume für die Studierenden stehen im Hauptgebäude der AdBK München zwei große Klassenräume mit jeweils 32 Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Arbeitsräume sind mit festen Tischen ausgestattet, die teilweise verkabelt sind, so dass die Vorbereitung eines Raumes für eine Ausstellung sehr aufwändig ist. Lehre, Konsultationen, Schulungen, Unterricht oder Aussprachen mit Studierenden finden im Vorlesungsraum für Professor:innen und Lehrbeauftragte oder

Professorenateliers, zum Teil aber auch in den Arbeitsräumen statt. Entsprechend ist auch der Wunsch der Studierenden zu verstehen, die ihre beiden Arbeitsräume von der Belastung durch die immer noch dort stattfindenden Fachlehre-Veranstaltungen befreit sehen möchten und sich mehr Ausgestaltungsfreiheit wünschen, um individuelle bzw. themenorientierte Studiensituationen herstellen zu können (Gruppenarbeiten/flexibleres Mobiliar).

Die Arbeitsräume sind stark frequentiert und nur eingeschränkt zugänglich. Eine optimale 24/7-Öffnung wäre nach Aussage der Hochschulleitung verständlicherweise personell und finanziell (geschätzte Kosten: 100.000 €) schwer umsetzbar. Die Schwierigkeit einer uneingeschränkten Zugänglichkeit liegt vor allem in der standortbedingten Konstellation und der Gewährleistung der Sicherheit für alle Beteiligten sowie dem Schutz vor Vandalismus. Seitens des Lehrpersonals wird jedoch eine Verbesserung der Zugangsmöglichkeit angestrebt mit dem Endziel, täglich 14 Stunden und auch sonntags arbeiten zu können.

Sehr anzuerkennen ist, dass die Akademieleitung bereit ist, den Studierenden ein anspruchsvolles Ambiente für die Ausstellung ihrer Präsentationen, Bachelor- und Masterarbeiten zu bieten und dafür die historische Aula im Altbau oder den Lichthof sowie weitere Räume im Neubau zur Verfügung stellt, sodass auch ein erwartungsvolles Publikum daran teilhaben kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die zeitlich begrenzten Zugangsmöglichkeiten zu den studentischen Arbeitsräumen sollten erweitert werden.
- Es sollten zusätzliche Räume für Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, damit die Arbeitsräume für die Studierenden häufiger zugänglich sind.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Laut §11 Abs.1 SPO-BA gibt es im Bachelorstudiengang „Innenarchitektur“ (B.A.) folgende Modulprüfungen: schriftliche und mündliche Prüfungen, schriftliche und zeichnerische Projektarbeit, Abgabe einer Mappe mit Übungsaufgaben oder eines Skizzenbuchs, schriftliche Dokumentation und Referat. Nach Angaben der Hochschule orientieren sich die Prüfungsformen daran, wie der Studien-erfolg am besten nachgewiesen werden kann. Bei den Übungsmodulen, die zum größten Teil aus Entwurfsprojekten bestehen, sind das die Ergebnisse aus den vorgelegten Arbeiten unter Berücksichtigung der über den Entwurfsprozess laufenden Entwicklung der Projekte und der

abschließenden Präsentationen durch die Studierenden. Bei den weiteren Modulen setzen sich die Prüfungen aus abzugebenden Semesterarbeiten, schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammen.

Im Masterstudiengang „Innenarchitektur“ (M.A.) werden folgende Modulprüfungen abgelegt: schriftliche und zeichnerische Projektarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (vgl. §11 Abs.1 SPO-MA).

Laut Angaben der Hochschule gilt der Grundsatz: ein Modul - eine Note. In den Entwurfsfächern entspricht eine abzugebende Arbeit einer Note, in den Modulen, die sich aus mehreren Einzelkursen zusammensetzen, wird die Note aus maximal drei Einzelnoten gebildet, die jedoch nicht alle in Form von Prüfungen, sondern auch durch Abgabe von Hausarbeiten ermittelt werden. Die Prüfungsdichte ist laut Selbstbericht deshalb nicht sehr hoch.

Die Prüfungszeitpunkte werden zentral organisiert und an die betreffenden Studierenden und Lehrenden direkt kommuniziert. Für die Studierenden des Bachelorstudiengangs werden die meisten Prüfungstermine in einer sog. Prüfungswoche zusammengefasst. Für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfungsformen haben die Studierenden die Möglichkeit, auch über die Semestersprecher: innen Verbesserungen und Wünsche anzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die häufigste Veranstaltungsform „Übung“ mit der Prüfungsform „Projektarbeit“ unterstützt die angestrebte Projektorientierung. Kenntnisse und Fertigkeiten können von den Studierenden am Entwurfsprojekt angewendet, überprüft und vertieft werden. Die Lehrenden sind in der Lage, eine Leistung ganzheitlich in Bezug auf Arbeitsprozess und Ergebnis zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierbarkeit beider Studiengänge wird nach Angaben der Hochschule durch eine konsequente Strukturierung der Studiengänge sichergestellt.

Sowohl das Modulhandbuch als auch die Aufstellung der Prüfungsmodule sind übersichtlich und frühzeitig auch bereits für die Bewerber:innen abrufbar und über die Homepage der Innenarchitektur jederzeit zugänglich. Bei Befolgung der aufgeführten Abfolge von Modulen und Prüfungszeitpunkten ist die Einhaltung der jeweiligen Regelstudienzeit gewährleistet.

Durch die frühzeitige zeitliche Definition und Ankündigung der jeweiligen Prüfungen und erwarteten Prüfungsleistungen werden Überschneidungen der Prüfungszeitpunkte vermieden.

Studierende werden vor und während des gesamten Studiums fachlich und organisatorisch beraten und betreut. Im dialogorientierten Zusammenwirken von den Lehrenden, als initiiierende Begleiter:innen von Lernprozessen, und den Studierenden, als heterogene Gruppe von Lernenden, wird die Sicherung der Studierbarkeit gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch die auf der Webseite verfügbaren Modulhandbücher und die Aufstellung der Prüfungsmodule macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Prüfungstermine werden frühzeitig angekündigt. Auch die Prüfungsdichte ist angemessen.

Die Größe der Module ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen gewählt. Die Studierenden äußern jedoch, dass der im Modulhandbuch angegebene Workload nicht ausreichend ist, um die gestellten Übungsaufgaben zu bewältigen. Dies führt zu einer als sehr hoch empfundenen Arbeitsbelastung in den ersten Semestern des Bachelorstudiums. Ein Grund dafür könnte aber auch mangelndes Zeitmanagement und mangelnde Selbstorganisation der Studienanfänger:innen sein. Das Gutachtergremium regt an, den Workload für alle Veranstaltungen regelmäßiger zu prüfen und ggf. anzupassen, was mit der ab dem Wintersemester 2023/24 einzuführenden Evaluationssoftware „EvaSys“ leicht umsetzbar wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist durch die Qualifikationsprofile der Lehrenden selbst gewährleistet. Nach Angaben der Hochschule werden die Studiengänge „Innenarchitektur“ (B.A. / M.A.) von Lehrenden betrieben, welche sich sowohl durch Einzelleistungen als auch Engagement in ihren Feldern auszeichnen.

Die fachlich inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut Selbstbericht kontinuierlich durch den Austausch der Lehrenden mit anderen Hochschulen,

Berufsverbänden und Fachgremien überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. Hier ist herauszustellen, dass auf einen aktuellen und intensiven fachlichen Diskurs und Austausch sowohl auf Verbändeebene als auch im Haus Wert gelegt wird. So sind sowohl Einzelprotagonisten aus dem Berufs- und Interessenfeld am Studiengang als Gastkritiker, Fachvortragende oder Vortragende im Rahmen der „Mittwochsreihe Innenarchitektur“ regelmäßig zu Gast, als auch Verbände, wie beispielsweise der BDIA oder BYAK. Diskussionen kreisen um aktuelle Themen in Architektur, Design und Kunst. Der Austausch mit Gästen aus Nachbardisziplinen verhandelt interdisziplinäre, komplexe Zusammenhänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den kontinuierlichen und engen Austausch der Lehrenden mit anderen Hochschulen, Berufsverbänden und Fachgremien wird konsequent gewährleistet, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang in Hinblick auf bspw. fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze stets gegeben sind.

Die Konturen der Innenarchitektur haben sich in den letzten 20 Jahren deutlich verbreitert. Neben dem klassischen Schwerpunkt des Bauens-im-Bestand und der Gestaltung von Arbeits- und Marktplatzebenen ist ein Aufwuchs bzw. eine Differenzierung des Ausstellungssektors (Museen, Messen, Gestaltung von Themen zur Bürgerbeteiligung, virtuelle Showrooms u. dgl.) zu beobachten, ebenso eine zunehmende Nachfrage der Inszenierung von räumlichen Bedingungen (Set-Design, Produktpräsentation, Kampagnen u. dgl.), die in das tradierte Bild der Innenarchitektur eine wesentliche weitere Facette hinzufügen und zu wirtschaftlich tragenden Teilen des Berufes geworden sind. Dies wird nach Angaben der Lehrenden im Zuge der Umstellung des Curriculums bzw. bei der Profilierung der beiden neu zu besetzenden Stellen eine entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Mit den legendären Jahresausstellungen, hochschulöffentlichen Präsentationen und Prüfungsveranstaltungen werden Erkenntnisse, die bei der Projektbearbeitung gewonnen wurden, mit der Hochschulgemeinde und der interessierten Fachöffentlichkeit geteilt und oftmals auch Gelegenheit geschaffen für die kontroverse Auseinandersetzung damit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Durch die relativ kleinen Studiengänge und das günstige Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden ist nach Angaben der Hochschule die kontinuierliche Kommunikation über die Qualität der Lehre und die Evaluation gewährleistet. Formalisiert wird dies durch konkrete Abfragen im Rahmen der „Runden Tische“ während des Semesters praktiziert. Analoge schriftliche Fragebögen oder andere formalisierte Instrumente gibt es nicht. Die Qualität und Angemessenheit der Lehrinhalte, insbesondere der Studienfächer der Lehrbeauftragten, wird durch die Professor:innen regelmäßig einzelevaluiert und mit den Lehrenden und den Studierenden besprochen.

Die Ergebnisse der Konferenz zwischen Lehrstuhlleitungen und Studierendenvertreter:innen werden regelmäßig mittels Protokollversand den jeweiligen Studierendensprecher:innen der Studiengänge kommuniziert. Die Sprecher:innen stehen wiederum für Feedback aus der Studierendenschaft zur Verfügung.

Ab dem Wintersemester 2023/24 kommt die Evaluierungssoftware „EvaSys“ für die Lehrevaluation zum Einsatz. Hier erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit der Datenschutzkoordinatorin der bayerischen Kunsthochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die qualitätssichernden Maßnahmen an der AdBK München lassen sich aufgrund des Selbstberichts sowie der geführten Gespräche mit Studierenden, Lehrenden und der Hochschulleitung grundsätzlich positiv bewerten. Trotz zahlreicher personeller Veränderungen, sowohl bevorstehender als auch kürzlich erfolgter, und der bevorstehenden Umstellung auf einen achtsemestrigen Bachelor-Studiengang und einen zweisemestrigen Masterstudiengang, sind funktionierende Evaluations- und Feedbackformate sowohl auf Studiengangs- als auch auf Hochschulebene erkennbar.

Maßgebend ist hier die Kommunikationskultur einer Kunstakademie die eine niedrigschwellige, direkte und persönliche Austauschkultur zwischen Studierenden und Lehrenden fördert. Dem Gremium wurde deutlich gemacht, dass auch eine direkte Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden per E-Mail stattfindet. Der kleine Betreuungsschlüssel ist hier ausschlaggebend, um dies möglich zu machen.

Beispiele an Formaten für den strukturierten Austausch und infolgedessen auch die Evaluation von Maßnahmen sind der neu eingeführte "Runde Tisch", regelmäßige Treffen der studentischen Vertreter:innen der Lehrstühle zusammen mit der Hochschulleitung, das neu eingeführte "Weißwurstfrühstück" (ein eher informelles Kennenlern-Format mit den neuen Professor:innen) und Vollversammlungen. Diese Formate ermöglichen einen offenen Austausch und fördern die aktive Beteiligung der Studierenden. Studierende haben zwar deutlich gemacht, dass sie befähigt sind,

Änderungen und Verbesserungen in den Studiengängen und der AdBK München anzustoßen, zu entwickeln und umzusetzen. Die Initiative und Umsetzung muss von den Studierenden ausgehen, was einen enormen Entfaltungsspielraum und hervorragende Einstimmung auf das spätere Berufsleben bedeutet. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn sich an dieser Stelle die Hochschule mehr an der Umsetzung und Entwicklung beteiligen würde und nicht nur die finanziellen Mittel zur Umsetzung am Ende bereitstellt.

Als wünschenswert erachtet es das Gutachtergremium, das Angebot genau dieser direkten Gespräche zwischen Studierenden und Lehrenden (wie bspw. dem „Weißwurstfrühstück“ oder dem regelmäßigen Treffen zwischen Studierendenvertreter:innen und der Hochschulleitung) noch weiter auszubauen, mit dem Ziel, Gesprächskanäle zur Hochschulleitung allen Studierenden zu ermöglichen.

Trotz bevorstehender struktureller Veränderungen im Studiengang haben Gespräche mit Professor:innen gezeigt, dass eine hohe Motivation besteht, den Studienerfolg auch während der Übergangszeit zu gewährleisten.

Die Einführung von "Evasys" als Instrument für anonymisiertes und datenschutzkonformes Feedback-System wird begrüßt. So wird das Evaluationssystem um eine anonymisierte Studierendenbefragung erweitert. Das Gremium betrachtet es jedoch als wichtig, dass dieses Instrument nicht als Ersatz zur gelebten Kommunikationskultur betrachtet wird, sondern lediglich als wichtige Ergänzung.

Des Weiteren könnte angedacht werden Im Zusammenhang mit der Einführung von EvaSys auch die Durchführung einer Evaluation von Studienabbrecher:innen anzugehen. Dies könnte dazu beitragen, eine fundiertere Datenlage zu schaffen und Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche möglichen Gründe für Studienabbrüche vorliegen. Diese Evaluierung könnte einen wichtigen Beitrag zur weiteren Optimierung der Studienbedingungen und des Studienerfolg leisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Zusammenhang mit der Einführung von EvaSys sollte die Hochschule sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings auch die Gründe für Studienabbrüche systematisch erfasst und analysiert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Akademie der Bildenden Künste München gibt es seit 1989 das Amt der Frauenbeauftragten.

Zentrale Aufgabe der Frauenbeauftragten ist die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Durchsetzung von Diversität in den hochschulpolitischen Gremien sowie in allen Bereichen der Lehre und der Verwaltung der Akademie. Ihre Aufgaben sind im Hochschulgesetz definiert: „Die Gleichstellungsbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Art. 4, Abs. 2, Satz 1 BayHschG).

Die Frauenbeauftragten sind Anlaufstelle für Studierende, die sich aufgrund von Herkunft, Klasse, Geschlecht, Identität, Alter oder sexuellem Begehren diskriminiert sehen. Entsprechend des Bayerischen Hochschulgesetzes und der selbstverpflichtenden Richtlinie der Akademie der Bildenden Künste München gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an der Akademie stehen die Gleichstellungsbeauftragten den Studierenden und Mitarbeiter:innen beratend und unterstützend in Fällen der sexuellen und verbalen Diskriminierung von und Gewalt gegen alle Geschlechter an der Akademie zur Seite.

Rat- und Hilfesuchende können jederzeit Kontakt mit einer der Frauenbeauftragten aufnehmen, auch bei Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium.

Im Sommersemester 2022 wurde an der AdBK München ein Eltern-Kind-Raum eröffnet. Dieser steht den Kindern von Studierenden und Mitarbeiter:innen für eine selbstorganisierte Betreuung zur Verfügung. Für Stillende und Schwangere ist der Raum als Ruheort zugänglich.

Laut Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München vom 30. August 2007 in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 18.11.2019 unterstützt die/der Behindertenbeauftragte die Hochschule bei ihrer Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie/er berät die Hochschulorgane und die behinderten Studierenden.

Der Nachteilsausgleich ist im §17 SPO-BA und §16 SPO-MA geregelt. Demzufolge soll den schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Dauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Dauer verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden. Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleich an der AdBK München lassen sich aufgrund des Selbstberichts sowie der geführten Gespräche mit Studierenden, Lehrenden und der Hochschulleitung grundsätzlich positiv bewerten. Verschiedene Aspekte tragen zu dieser Einschätzung bei:

Ein oftmals entstehender Nachteil aufgrund der hohen Materialkosten in einem Projektstudium kann für Studierende mit verschiedenen ökonomischen Realitäten und Privilegien entscheidend sein und zu Chancenungleichheit führen. In beiden Studiengängen der Innenarchitektur an der AdBK München können Studierende Rechnungen für ihre Projekte bis zu 50,00€ niederschwellig erstattet bekommen. Dies trägt deutlich zu einem Nachteilsausgleich im Studierendenalltag bei und wird vom Gremium sehr begrüßt.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die höhere Anzahl von Professorinnen im Vergleich zu Professoren. Das Gremium begrüßt dies sehr. Es ist wünschenswert, dass die AdBK München bei den bevorstehenden Neuanstellungen auch einen höheren Frauenanteil bei den Werkstattleitungen anstrebt (derzeit sind hier noch weitaus mehr Werkstattleiter als Werkstattleiterinnen).

Das entstehende Bewusstsein für den kritischen Umgang mit Privilegien wird begrüßt. Die Hochschulleitung zeigt eine Motivation zum Ausbau dieses Bewusstseins im Studienalltag. Es wäre wünschenswert, Formate wie den "Respekt-Tag" (Format zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Widmung zu Themen wie Privileg und Antidiskriminierung) weiter zu verstetigen und mehr in den Studienalltag zu integrieren, um langfristig positive Effekte zu erzielen. Auch die schon existierenden Kollaborationsformate zu diesen Themen mit anderen Hochschulen und Studiengängen werden begrüßt und es wäre wünschenswert, diese auch stetig weiter auszubauen.

Die Information, dass zusätzliche personelle Mittel geschaffen werden sollen, um den Themenkomplex Antidiskriminierung, Diversität, Privilegien-Bewusstsein und Geschlechtergerechtigkeit weiter auszubauen, wird begrüßt und als zukunftsweisend betrachtet.

Es wurde festgestellt, dass die Studierendenschaft das alte und gegenwärtige Rollenbild der Innenarchitekt:innen sehr kritisch sieht, insbesondere in Bezug auf die Work-Life-Balance-Erwartungen für Innenarchitekt:innen. Daher wird angeregt, dass der Studiengang ein Selbstverständnis zu zeitgemäßen Positionen zur Arbeitskultur und Mentalität im Berufsbild der Innenarchitekt:innen entwickelt. Dies soll idealerweise gemeinsam mit den Studierenden erfolgen, mit dem Ziel, eine zukunftsfähige Haltung zu entwickeln, um auf toxische und veraltete Rollenbilder in der Branche adäquat zu reagieren, um damit einen noch inklusiveren Studiengang in der Zukunft anbieten zu können. Damit könnte auch gut auf den gegenwärtigen Fachkräftemangel reagiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Zum Zeitpunkt der Reakkreditierung (November 2023) befindet sich die Abteilung Innenarchitektur an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste München, die aktuell einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang und einen viersemestrigen Masterstudiengang betreibt, in einem generationswechselbedingten Umbruch.

Parallel wurde – nach Ausführungen der Präsidentin – hochschulpolitisch im Einvernehmen mit dem Ministerium entschieden, spätestens bis 2028 die Studiengänge derart umzubauen, dass künftig ein Bachelorstudium in acht Semestern und entsprechend ein darauf aufbauendes Masterstudium in zwei Semestern zum Abschluss führt.

Mit Blick auf dieses Gutachten im Rahmen der Reakkreditierung bedeutet dies zusammenfassend, dass sich die darin aufgeführten Einlassungen zwar auf den noch bestehenden sechssemestrigen Bachelor bzw. viersemestrigen Master im Studiengang Innenarchitektur beziehen, dass sie gleichwohl mit empfehlendem Charakter auf die Vorbereitung des achtsemestrigen Bachelor- bzw. zwei-semestrigen Masterstudiengangs und deren Umsetzung zielen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStu-dAkkV

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof.in Dipl.-Ing.in Anke Bertram, Hochschule Hannover, Entwurf, Methodik, Architekturtheorie, Technisches Zeichnen, Tragwerkslehre, Licht und Modellbau
- Prof. Dipl.-Ing. Achim Hack, Hochschule Wismar, Innenarchitektur, Möbel und raumbildender Ausbau, Entwurf und Konstruktion
- Prof. Dipl.-Ing. Axel Müller-Schöll, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Innenarchitektur/Ausbaukonstruktion; Innenarchitekt und Architekt BDA

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Rainer Hilf, Innenarchitekt BDIA DWB, Nürnberg

3.3 Vertreter:in der Studierenden

- Marko Alexandros Kagioglidis, Hochschule für Künste Bremen, Integriertes Design (B.A.); Universität der Künste Berlin, Produkt Design (M.A.)



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	28	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	21	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	21	19	14	14	66,66	14	14	66,66	14	14	66,66
SS 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	15	15	8	8	53,33	9	9	60,00	10	10	66,66
SS 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	12	8	9	6	75,00	9	6	75,00	9	6	75,00
Insgesamt	97	84	31	28	64,99	32	29	67,22	33	30	69,44

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2023 ¹⁾	5	11			1
WS 2022/2023		2			
SS 2022	4	6			3
WS 2021/2022		1			
SS 2021	8	2	1		
WS 2020/2021		1			1
SS 2020	2	11	1		3
WS 2019/2020					
SS 2019	3	12			
WS 2018/2019		1			
Insgesamt	22	47	2	0	8

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	14		2		16
WS 2022/2023		2			2
SS 2022	10				10
WS 2021/2022		1			1
SS 2021	10	1			11
WS 2020/2021		1			1
SS 2020	14				14
WS 2019/2020					
SS 2019	13		2		15
WS 2018/2019	1				1
Insgesamt	62	5	4	0	71

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	9	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	21	16	7	4	33,33	7	4	33,33	7	4	33,33
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	10	7	5	4	50,00	7	4	70,00	7	4	70,00
SS 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	19	13	11	9	57,89	12	9	63,15	12	9	63,15
SS 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	14	11	12	11	85,71	13	11	92,85	13	11	92,85
Insgesamt	73	55	35	28	56,73	39	28	64,83	39	28	71,83

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	6	2	1		
WS 2022/2023	2	1			
SS 2022	3				1
WS 2021/2022		1	1	1	
SS 2021	1	6	2		1
WS 2020/2021	2	3			1
SS 2020	5	4	4		
WS 2019/2020	4	5			
SS 2019	3	5	1		
WS 2018/2019		1			
Insgesamt	26	26	9	1	3

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	7	2			9
WS 2022/2023	1	2			3
SS 2022	3				3
WS 2021/2022	2	1			3
SS 2021	8	1			9
WS 2020/2021	5				5
SS 2020	12			1	13
WS 2019/2020	8			1	9
SS 2019	8			1	9
WS 2018/2019				1	1
Insgesamt	55	6	0	4	64

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	10.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	21./22.11.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrenden, Hochschulleitung, Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Arbeitsräume, Funktionsräume, Unterrichtsräume, Modellbauwerkstatt, Medienlabor, Bibliothek

2.1 Studiengang 01 „Innenarchitektur“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2023 bis 31.03.2024

2.2 Studiengang 02 „Innenarchitektur“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2023 bis 31.03.2024

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)